

**Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Niklaus Mürner/Daniel Michel):
Verweigerung der Bekanntgabe der Stadtratskandidaturen an andere Kandidaten trotz Öffentlichkeitsprinzip?**

Gemäss Medienberichterstattung in der BZ wurde von Seiten der Stadtkanzlei die Bekanntgabe der Kandidaturen für die Stadtpräsidentenwahl an die Kandidaten für den Gemeinderat verweigert. Dies erscheint den Fragestellern gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz nicht zulässig.

Zudem widerspricht das Vorenthalten einer Kandidatur auch den Geboten eines fairen Wahlkampfes (Kampf mit offenem Visier) und führt möglicherweise zu pro forma Kandidaturen, die später nicht mehr zurückgezogen werden können.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Gemeinderat höflich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieso wurde den interessierten Personen und insbesondere den von einer Stadtpräsidentenkandidatur direkt betroffenen Konkurrenten für einen Gemeinderatssitz nicht vor Schluss der Anmeldung nicht mitgeteilt, wer alles für das «Stapi-Amt» kandidiere? Es liegt im Interesse eines fairen Wahlkampfes, der Öffentlichkeit und der Kandidaten für die Exekutive.
2. Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützte sich dieser Entscheid? Wieso ermöglicht das Öffentlichkeitsprinzip nicht, dass die Kandidaturen für ein Exekutivamt wie Gemeinderat oder Stadtpräsident umgehend nach Eingabe bekanntgegeben werden?

Ist die Stadt bereit, dies zu ändern? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht? Welche Erlasse müssten alsdann wie geändert werden, damit die Bekanntgabe zumindest an Interessierte umgehend nach Eingang erfolgt?

Bern, 17. September 2020

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Daniel Michel, Niklaus Mürner

*Mitunterzeichnende: Thomas Glauser, Ueli Jaisli, Erich Hess, Kurt Rüeeggesser, Janosch Weyer-
mann*

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Die Stadtkanzlei prüft nach Ablauf der Eingabefrist die Wahlvorschläge für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium; nach Prüfung der Vorschläge und allfälliger Behebung von Mängeln veröffentlicht die Stadtkanzlei die Wahlvorschläge (Art. 37, 39, 40 und 56 des Reglements über die politischen Rechte). Durch die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird ein fairer und korrekter Wahlkampf gewährleistet. Das RPR sieht nicht vor, dass ungeprüfte und allenfalls ungültige Wahlvorschläge vor Ablauf der Einreichungsfrist bekanntgemacht werden müssten. Die Wahlberechtigten haben einen Anspruch darauf, dass sie über die geprüften und entsprechend auch wählbaren Kandidaturen informiert werden. Zudem ist davon auszugehen, dass seriöse Bewerberinnen und Bewerber ihre Kandidatur für das Stadtpräsidium aus der ernsthaften Überzeugung einreichen, sich den Stimmberechtigten auch tatsächlich als Kandidat oder Kandidatin präsentieren zu wollen, und nicht bloss deshalb, weil allenfalls auch andere Personen eine Kandidatur erwägen.

Zu Frage 2:

Mit der Veröffentlichung der Kandidaturen nach deren Prüfung wird sowohl dem Reglement über die politischen Rechte als auch dem Öffentlichkeitsprinzip Nachachtung verschafft. Aus Sicht des Gemeinderats besteht deshalb kein Handlungsbedarf.

Bern, 21. Oktober 2020

Der Gemeinderat